

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

<b>↳ Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	13.12.2016	
Kreisausschuss	13.12.2016	
Kreistag	15.12.2016	

### **Betreff:**

Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) - Verwendung der Mittel nach §§ 7a und 7b NNVG - Erlass einer Allgemeinen Vorschrift

### **Sachverhalt:**

#### A. Ausgangslage

Der Landkreis Wittmund ist auf seinem Gebiet für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständige Behörde und Aufgabenträger gemäß der europäischen Verordnung (VO EG) Nr. 1370/2007 und dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG). Bislang wurde der ÖPNV im Wesentlichen über den Erwerb von Schülersammelzeitkarten (SSZK) finanziert.

Der Niedersächsische Landesgesetzgeber wird im Rahmen der Novellierung des NNVG ab dem 01.01.2017 über die Vorschrift des § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) den kommunalen Aufgabenträgern des ÖPNV für ihre Aufgabenerfüllung etwa 110 Mio. € p.a. zuweisen. In diesem Betrag sind die bisher an die Verkehrsunternehmen direkt geleisteten Zahlungen für rabattierte Ausbildungsverkehre gemäß der Bundesregelung des § 45a PBefG in Höhe von 90 Mio. € p.a. enthalten. Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) hatte hierfür 2007 mit den Verkehrsunternehmen Verträge über die Abgeltung der Ausgleichsansprüche nach § 45 a PBefG geschlossen. Aufgrund fehlender EU-Beihilfekonformität wurden diese Verträge zum 31.12.2016 gekündigt. Im Rahmen der vom Land am 26. Oktober 2016 beschlossenen Neuordnung der ÖPNV – Finanzierung in Niedersachsen erhalten die Aufgabenträger ab 2017 aus diesen bisherigen Ausgleichsansprüchen anteilig den Betrag an § 45 a PBefG-Mitteln, der 2015 an die Verkehrsunternehmen auf ihrem Gebiet bislang von der LNVG ausgereicht wurde.

Der Landkreis Wittmund erhält gemäß § 7a NNVG Ausgleichsleistungen in Höhe von 1.842.336 €.

Zusätzlich werden Mittel in Höhe von 20 Mio. € für flexible Bedienformen und andere Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV im Land Niedersachsen gemäß § 7 b NNVG bereitgestellt. Diese Mittel werden anteilig nach Einwohnerzahl, Fläche und demografischer Entwicklung jeweils zu einem Drittel bemessen und an die Landkreise und kreisfreien Städte ausbezahlt. Für den Landkreis Wittmund betragen diese Mittel lt. Anlage 2 zum Gesetz

305.558 €.

Die Mittel sind gemäß der VO (EG) 1370/2007 vergabe- und beihilferechtskonform einzusetzen. Dies ist entweder mittels einer sog. Allgemeinen Vorschrift zum Defizitausgleich bei vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen (ermäßigte Tarife aus Gründen der Daseinsvorsorge) und/oder durch die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge möglich. Das Land Niedersachsen wird die ordnungsgemäße und rechtskonforme Verwendung dieser Mittel im Rahmen des Zuwendungsverfahrens und Verwendungsnachweises prüfen.

Die § 7a NNVG-Mittel sind landesgesetzlich an eine Rabattierung der Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr (Jedermann-Verkehr) in Höhe von mindestens 25 % gebunden. Der Landkreis muss bei der Finanzierung des ÖPNV durch allgemeine Vorschriften und/oder öffentliche Dienstleistungsverträge diese Rabattierung für Ausbildungsverkehre sicherstellen.

Bis zum 01.01.2019 hat der Landkreis Wittmund als Aufgabenträger für den ÖPNV dem Land einen Qualitätsbericht und bis zum 31.12.2019 eine Aktualisierung seines Nahverkehrsplans vorzulegen, um die Wirkungen der Finanzausweisungen seitens des Landes transparent überprüfen zu können. Hintergrund ist die gesetzlich angeordnete Evaluierung der Finanzausweisungen bis zum 31.12.2021, um bei Bedarf die ÖPNV-Mittel künftig sachgerechter auf die niedersächsischen Aufgabenträger verteilen zu können. Dies bedeutet, dass der Landkreis die ihm zugewiesenen Mittel zur Verbesserung des ÖPNV einsetzen muss, um nicht u.U. ab 2022 Landesmittel für den ÖPNV an andere Aufgabenträger in Niedersachsen zu verlieren.

## B. Aufgabenstellung

Die Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung in Niedersachsen stellt einen Umbruch dar. Bislang führte die direkte Finanzierung der Verkehrsunternehmen nach § 45a PBefG durch das Land Niedersachsen dazu, dass der Verkehr insbesondere im ländlichen Raum auf sog. Eigenwirtschaftlicher Grundlage erbracht wurde. Die Aufgabenträger hatten relativ wenig Einflussmöglichkeiten auf den ÖPNV in ihrem Gebiet. Nunmehr müssen die niedersächsischen ÖPNV-Aufgabenträger die an sie übertragenen Landesmittel nach den Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 verwenden.

Bei der Verwendung der Landesmittel ab 2017 steht der Landkreis vor folgender Situation:

1. die Kosten- und Erlössituation der im Kreisgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ist bislang unbekannt,
2. die Verkehrsunternehmen verfügen über eigenwirtschaftliche Liniengenehmigungen, die vielfach noch weit über den 01.01.2017 hinaus laufen.

Öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Erbringung dieser ÖPNV-Leistungen können daher zurzeit nicht ausgeschrieben werden. Ausschreibungen sind außerdem für die Aufgabenträger wirtschaftlich erst dann sinnvoll, wenn Linienbündel im Wettbewerb vergeben werden können. Der frühestmögliche Zeitpunkt wäre 2026. Hierzu ist außerdem planerisch zunächst ein Linienbündelungskonzept im Nahverkehrsplan erforderlich, der jetzt gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben bis spätestens Ende 2019 erstellt werden muss.

Aus Sicht der Verkehrsunternehmen gefährdet der Wegfall der § 45a-Leistungen ab dem 01.01.2017 die Fortführung der Linienverkehre. Geschieht von Seiten der Aufgabenträger nichts, sind Anträge zur Reduzierung der Fahrpläne und/oder (Teil-)Entbindungen von der Betriebspflicht zu befürchten. Eine leistungsfähige und vielfältige Unternehmensstruktur für die Erbringung von ÖPNV-Leistungen liegt im langfristigen strategischen Interesse der Aufgabenträger. Insoweit ist der Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne der VO (EG) 1370/2007 unumgänglich.

## C. Ergebnis

Bei der Erarbeitung der Allgemeinen Vorschrift wurden die Aufgabenträger in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ), die Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund und die Städte Emden und Wilhelmshaven von der Kanzlei Barth, Baumeister, Griem und Partner (BBG) aus Bremen beraten. Die Allgemeine Vorschrift wird in der VEJ-Region gleichlautend sein.

Die Verabschiedung der beigefügten Allgemeinen Vorschrift legt fest, dass das bislang auf Kreisgebiet gültige Tarifniveau als gemeinwirtschaftlicher Höchstarif, also vom Landkreis Wittmund gewünschter Tarif, gilt. Die Allgemeine Vorschrift enthält eine europarechtlich vorgegebene komplexe Abrechnungssystematik, die sicherstellen soll, dass die Verkehrsunternehmen nur leistungsgerechte Ergänzungsfinanzierungen vom Landkreis Wittmund erhalten (beihilferechtliche Überkompensationskontrolle). Die erste endgültige Abrechnung Anfang 2018 für das Jahr 2017 wird ein erster Schritt für eine größere Transparenz von Kosten und Erlösen im ÖPNV des Landkreises sein, worauf die künftige Planung der ÖPNV-Organisation aufbauen kann.

Mangels verlässlicher ökonomischer und verkehrlicher Rahmendaten ergeht die Allgemeine Vorschrift zunächst nur als Richtlinie. Es ist zur höheren rechtlichen Verlässlichkeit aller Beteiligten anzustreben, diese Richtlinie baldmöglichst in eine verbindliche Kreissatzung zu überführen. Dies ist auch Grundlage dafür, dass künftig der Landkreis Wittmund über die ÖPNV-Tarife für seine Bevölkerung bestimmen kann. Die Satzung kann auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen bei Bedarf jährlich fortgeschrieben werden.

Die in der Novellierung des NNVG festgeschriebenen Ausgleichsbeträge für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte wurden anhand der tatsächlich im Jahr 2015 erbrachten Verkehrsleistungen der einzelnen Verkehrsunternehmen errechnet. Dabei wurden bei gebietsübergreifenden Verkehren die Anteile anhand der Fahrplankilometer auf die jeweiligen Aufgabenträger aufgeteilt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die anliegende Allgemeine Vorschrift zum 01.01.2017 zu erlassen.

### Finanzierung:

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
€	<input checked="" type="checkbox"/>	€	<input checked="" type="checkbox"/>	€	<input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel  
Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €  
 stehen nicht zur Verfügung

### Beschlussvorschlag:

**Der Landkreis Wittmund erlässt als zuständige Behörde und Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in seinem Gebiet die anliegende Richtlinie über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.**

Wittmund, den 01.12.2016

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

### **Anlagenverzeichnis:**

Allgemeine Vorschrift

Anhang 1\_ Räumliche Gültigkeit VEJ Tarif auf dem Kreisgebiet (Karte)

Anhang 2\_Tarif

Anhang 3\_Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5

Anhang 4\_Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5

Anhang 5\_Referenztarif